



Bundesamt  
für Migration  
und Flüchtlinge



# Entscheiderbrief

Informationsschnelldienst

05/2021

Das BAMF



# Inhaltsverzeichnis

## Verfahren

Unterbringungssituation Dublin-Rückkehrender in Italien und aktuelle Rechtsprechung	4
Freispruch für Mönch nach Aufnahme eines Geflüchteten ins Kirchenasyl	5
EMN-OECD-INFORM: Die Auswirkungen von COVID-19 auf die Migration	6
Neue Funktionen bei der Informationsvermittlungsstelle	7
Neue Länderreporte zu Vietnam, Iran und China	7

## Aus der Rechtsprechung

OVG Hamburg: Kein generelles Abschiebungsverbot für junge, erwachsene, alleinstehende und gesunde Männer durch Auswirkungen der Corona-Pandemie	8
VG Cottbus: Kenia - Inländische Fluchtalternative für Aussteiger der „Gaza“-Gang	9

## Was sonst? Literatur

Neuerwerbungen der Bibliothek	10
-------------------------------	----



## Unterbringungssituation Dublin-Rückkehrender in Italien und aktuelle Rechtsprechung

Vulnerable Personengruppen, wie Familien mit Kleinkindern, gelten grundsätzlich als besonders schutzbedürftig. Ihre Bedürfnisse müssen bei Überstellungen nach der Dublin III-Verordnung angemessen berücksichtigt werden. Sowohl das Bundesverfassungsgericht<sup>1</sup> als auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte<sup>2</sup> (EGMR) haben 2014 entschieden, dass Überstellungen von Familien mit Kleinkindern nach Italien einer vorherigen individuellen Zusicherung der italienischen Behörden bezüglich eines adäquaten Unterbringungsplatzes bedürfen. Somit sollte sichergestellt werden, dass Kinder bis zum Alter von drei Jahren in Italien eine gesicherte Unterkunft erhalten und die Familieneinheit gewahrt wird. Zu dieser Zeit bestand in Italien ein offenkundiges Missverhältnis zwischen der Zahl der Asylanträge und den Plätzen in Aufnahmeeinrichtungen.

Die italienischen Behörden reagierten auf die Rechtsprechung des EGMR, indem sie 2015 allgemein zusicherten, dass Familien mit (Klein-) Kindern fortan ausschließlich in den für Familien geeigneten sogenannten SPRAR<sup>3</sup>-Unterkünften untergebracht werden. Zudem reformierte Italien sein Unterbringungssystem mit dem Ziel der Harmonisierung nationaler Rahmenbedingungen mit der Aufnahme<sup>4</sup>- und Asylverfahrensrichtlinie<sup>5</sup> und baute seine Unterbringungskapazitäten weiter aus. Es wurde ein zweigliedriges Aufnahmesystem geschaffen. Danach bestand für Antragstellende auf internationalen Schutz – nach einer vorläufigen Unterbringung in Erstaufnahmezentren (erste Ebene; CAS, CARA, CPSA<sup>6</sup>) – ebenso wie für Begünstigte internationalen Schutzes die Möglichkeit, in Einrichtungen des SPRAR-Netzwerks (zweite Ebene) untergebracht zu werden. Aufgrund dieser Entwicklungen milderte der EGMR<sup>7</sup> seine vorangegangene Entscheidung insofern ab, dass von dem Erfordernis einer konkret individuellen Zusicherung wieder abgesehen wurde.

Am 05. Oktober 2018 trat das sogenannte Salvini-Dekret<sup>8</sup> in Kraft. Dieses schränkte das 2015 geschaffene

Unterbringungssystem dahingehend wieder ein, dass die Unterbringung in dem SPRAR-Netzwerk (jetzt unbenannt in SIPRIOMI<sup>9</sup>) für Asylsuchende – außer für unbegleitete Minderjährige – ausgeschlossen wurde. Somit bestand für Dublin-Rückkehrende keine Möglichkeit mehr, dort einen Aufnahmeplatz zu erhalten. Die Gesetzesänderung führte dazu, dass, bezüglich Dublin-Überstellungen nach Italien, die Gerichtsbarkeit teilweise wieder konkret individuelle Unterbringungszusicherungen seitens der italienischen Behörden forderte, insbesondere in Hinblick auf vulnerable Personengruppen<sup>10</sup>.

Mit Rundschreiben vom 08. Februar 2021 informierten die italienischen Behörden die Mitgliedstaaten über das Gesetzesdekret Nr. 130/2020, welches am 22. Oktober 2020 in Kraft trat und eine Rückkehr zum zweigliedrigen Unterbringungssystem bedeutete. Danach haben Asylantragstellende in Italien wieder die Möglichkeit, in den Aufnahmeeinrichtungen der zweiten Ebene (ehemals SPRAR, dann SIPRIOMI, jetzt SAI<sup>11</sup>) untergebracht zu werden, die zwischenzeitlich aufgrund des sogenannten Salvini-Dekrets nur Personen mit internationalem Schutz offen standen. Wenn in den SAI-Projekten keine freien Plätze verfügbar sind, versorgt man Asylantragstellende in den Aufnahmeeinrichtungen der ersten Ebene. Vulnerable Personen werden vorrangig in den Projekten der SAI untergebracht.

Unter Berücksichtigung des Dekrets 130/2020 entschied nun der EGMR in seinem Urteil vom 23. März 2021<sup>12</sup>, dass eine alleinerziehende Mutter mit zwei kleinen Kindern bei einer Überstellung nach Italien keiner realen, unmittelbaren Gefahr unterliegt, eine Behandlung zu erfahren, die ihre Rechte aus Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention verletzt. Da es sich um einen Personenkreis handelt, der als vulnerabel gilt, ist zu erwarten, dass eine Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung der zweiten Ebene erfolgen wird. Selbst wenn die Familie zunächst in einer Aufnahmeeinrichtung der ersten Ebene untergebracht wird, sah der EGMR darin keine Verletzung von Art. 3 EMRK, da auch in diesen Einrichtungen das Leistungsspektrum erweitert wurde und Zugang zu den wesentlichen Dienstleistungen gewährleistet ist.

Ähnlich entschied das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in seinem Beschluss vom 09. April 2021<sup>13</sup>, indem es einen Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Trier vom

1 BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 17. September 2014 – 2 BvR 939/14 –, juris.

2 EGMR, Urteil vom 04. November 2014 – 29217/12 –, juris.

3 Sistema di Protezione per Richiedenti Asilo e Rifugiati - Schutzsystem für Asylantragsteller und Flüchtlinge

4 Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013.

5 Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013.

6 CAS: Centri di accoglienza straordinari - Außerordentliche Aufnahmezentren; CARA: Centri di accoglienza per richiedenti asilo - Aufnahmezentren für Asylsuchende; CPSA: Centro di soccorso e prima accoglienza - Zentren der ersten Hilfe und Aufnahme

7 EGMR, Urteil vom 04. Oktober 2016 – 30474/14 –, MiLo.

8 Gesetzesdekret Nr. 132/2018.

9 Sistema di protezione per titolari di protezione internazionale e minori stranieri non accompagnati - System zum Schutz von internationalen Schutzempfänger\*innen und unbegleiteten Minderjährigen

10 vgl. BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 10. Oktober 2019 – 2 BvR 1380/19 –, juris; Bayerischer VGH, Beschluss vom 09. September 2020 – 9 ZB 20.50011 –, juris; OVG Lüneburg, Beschluss vom 20. Dezember 2019 – 10 LA 192/19 –, juris.

11 Sistema di Accoglienza e Integrazione - Empfangs- und Integrationssystem

12 EGMR, Urteil vom 23. März 2021 – 46595/19 –, MiLo.

13 OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 09. April 2021 – 7 A 11654/20.OVG –, MiLo.

13. November 2020<sup>14</sup> zurückwies. Antragstellerinnen waren eine alleinerziehende Mutter nigerianischer Staatsangehörigkeit und ihre Anfang 2019 in Deutschland geborene Tochter. Das Bundesamt lehnte ihre Asylanträge als unzulässig ab und drohte die Abschiebung nach Italien an. Die hiergegen gerichtete Klage vor dem Verwaltungsgericht Trier blieb ohne Erfolg. Das Gericht sah nach Auswertung der aktuellen Erkenntnisquellen keine systemischen Schwachstellen in Italien. Den Klägerinnen droht in Italien keine Situation extremer materieller Not, auch nicht hinsichtlich der Unterbringungssituation.

Den Antrag auf Zulassung der Berufung begründeten die Antragstellerinnen mit der Notwendigkeit der Einholung einer konkreten und einzelfallbezogenen Zusicherung vor Überstellung nach Italien. Die Kammer vertrat die Ansicht, dass nach aktuellen und hinreichend konkreten Erkenntnismitteln und nach der geänderten Unterbringungssituation, die kind- und familiengerechte Unterbringung gewährleistet ist. Im konkreten Fall bedurfte es keiner weiteren Auskünfte oder einer separaten Zusicherung seitens Italiens.

Im Ergebnis bedeutet die kürzlich erfolgte Gesetzesänderung in Italien eine Rückkehr zu den Aufnahmebedingungen für vulnerable Personen vor dem des sogenannten Salvini-Dekrets. Die jüngste deutsche und europäische Rechtsprechung bestätigt, dass eine adäquate Unterbringung bei vulnerablen Dublin-Rückkehrenden grundsätzlich angenommen werden kann und somit eine konkret individuelle Zusicherung seitens der italienischen Behörden entbehrlich ist. Die aktuelle Rechtsprechung stützt die Entscheidungspraxis des Bundesamtes.

*Nico Kunert, 32A*

## Freispruch für Mönch nach Aufnahme eines Geflüchteten ins Kirchenasyl

Ein Mönch der Benediktinerabtei Münsterschwarzach, der einem im Gazastreifen geborenen Geflüchteten Kirchenasyl gewährte, ist vom Amtsgericht Kitzingen freigesprochen worden (Aktenzeichen: 1 Cs 882 Js 16548/20).

Der 49-Jährige, der die Flüchtlingsarbeit der Benediktinerabtei in Schwarzach am Main (Landkreis Kitzingen) koordiniert, nahm im August 2020 einen Geflüchteten auf, für dessen Asylverfahren nach der Dublin III-Verordnung Rumänien zuständig gewesen wäre. Zum Zeitpunkt der Aufnahme in das Kirchenasyl war der Geflüchtete vollziehbar ausreisepflichtig. Die Staatsanwaltschaft hatte eine Geldstrafe von 2400 Euro wegen Beihilfe zum unerlaubten Aufenthalt ohne erforder-

lichen Aufenthaltstitel (§ 95 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG in Verbindung mit § 27 StGB) gefordert. Die Staatsanwaltschaft argumentierte, dass der Mönch bewusst nach einer negativen Härtefallprüfung eine Ausreise verhindert habe.

Das Gericht sprach den Angeklagten frei. Es bestätigte zwar eine vorsätzliche und rechtswidrige (Straf-)Tat, sah aber keine Schuld beim Angeklagten, weil dieser seiner Glaubens- und Gewissensfreiheit gefolgt sei. Das schließe im Einzelfall eine Bestrafung aus.

Die Richterin verwies laut der Katholischen Nachrichten-Agentur in ihrer mündlichen Urteilsbegründung auf die Aussage des Mönches, er würde zur Rettung der Menschenwürde eines Geflüchteten auch eine Freiheitsstrafe akzeptieren. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit sei aber nicht nur ein Abwehrrecht, sondern es müsse dadurch auch aktives Tun möglich sein. Die Richterin erklärte, mit Blick auf das Kirchenasyl betrete das Urteil rechtliches „Neuland“.

Der Prozessbevollmächtigte des Angeklagten sprach von einer „Signalwirkung“ des Urteils. Erstmals sei jetzt ein solcher Fall vor einem Amtsgericht verhandelt worden.

Aus Sicht des Bundesamtes ist die Aufnahme ins Kirchenasyl immer als „Ultima Ratio“ zu verstehen und dient ausschließlich dazu, Gefahren für Leib und Leben, drohende Menschenrechtsverletzungen oder individuell unzumutbare Härten abzuwenden und infolgedessen eine erneute rechtliche Prüfung des Einzelfalls beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge durchzuführen. Das Kirchenasyl ist als Ausdruck einer christlich-humanitären Tradition zu verstehen. Es handelt sich um keinen Status im rechtlichen Sinne. Das Kirchenasyl ist kein eigenständiges, neben dem Rechtsstaat stehendes Institut.

Bereits in 2018 entschied das Oberlandesgericht München<sup>15</sup>, dass das Kirchenasyl keinen „Rechtfertigungsgrund“ für einen Gesetzesverstoß biete. Das Kirchenasyl ist nach Auffassung des Oberlandesgerichts kein in der geltenden Rechtsordnung anerkanntes Recht.

Nach dem Freispruch des Mönchs der Benediktinerabtei Münsterschwarzach hat die Staatsanwaltschaft Rechtsmittel eingelegt. Ob Berufung oder Revision eingelegt wird, werde nach der schriftlichen Begründung des Urteils entschieden, sagte ein Sprecher der Staatsanwaltschaft. Dem Bayerischen Rundfunk zufolge hätte die Richterin aber schon bei der Urteilsverkündung das Einlegen eines Rechtsmittels erwartet und mit den Worten begrüßt: „Wir brauchen eine Grundsatzentscheidung bei diesem Thema“.

*Kristina Tedeewa, 32A*

<sup>14</sup> VG Trier, Urteil vom 13. November 2020 – 7 K 1899/20.TR –, MfL.

<sup>15</sup> OLG München, Urteil vom 03.05.2018 – 4 OLG 13 Ss 54/18

## EMN-OECD-INFORM: Die Auswirkungen von COVID-19 auf die Migration

Der Ausbruch von COVID-19 und die umfangreichen Maßnahmen der Europäischen Union (EU)- und der Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) sowie Norwegens zur Eindämmung der Ausbreitung des Virus hatten weitreichende Auswirkungen auf den Bereich der Migration und Asyl in 2020. Diese zeigten sich insbesondere in Form von Grenzsicherungen, Reisebeschränkungen und die Notwendigkeit von Hygienemaßnahmen, um das Virus unter Kontrolle zu bringen. Von Anfang an hat das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN) dieses dringende Thema auf seine Agenda gesetzt, um den politischen Entscheidungsträgern auf nationaler und europäischer Ebene Informationen zur Verfügung zu stellen.

Zwischen Juli 2020 und Januar 2021 hat das EMN in Zusammenarbeit mit der OECD und dem Wissenszentrum für Migration und Demografie (KCMD) der Europäischen Kommission eine Reihe von thematischen Ausarbeitungen, sogenannte Informs zu den Auswirkungen von COVID-19 auf die Migration entwickelt und veröffentlicht. Das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) und die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (FRONTEX) beteiligten sich mit Beiträgen.

Das im April 2021 herausgegebene Umbrella-Inform vervollständigt die Publikationsreihe und gibt Updates über Einreisebeschränkungen, die Bereitstellung von COVID-19-bezogenen Gesundheitsdienstleistungen für Migranten, die Veränderungen auf den Arbeitsmärkten, den internationalen Schutz und Rückkehrfragen. Beginnend mit den Auswirkungen der Pandemie auf aufenthaltsrechtliche Maßnahmen und Einreisebedingungen berichtet das Inform über Notfallmaßnahmen, die in den Ländern ergriffen wurden, um die Systeme funktionsfähig zu halten. Für bereits in den EU- und OECD-Ländern aufhältige Drittstaatsangehörige ging es um Sicherstellung, dass diejenigen, die von Reisebeschränkungen betroffen sind, nicht in eine irreguläre Situation geraten. In den EU-Mitgliedstaaten und Norwegen umfasste dies die automatische Verlängerung von Aufenthaltstiteln oder von geduldeten Aufenthalten, die Aufhebung von Ausreisepflichten und/oder die Aussetzung/Verlängerung von Verfahrensfristen.

Die OECD-Länder unternahmen ebenfalls ähnliche Anstrengungen, zum Beispiel in den USA, wo ab März 2020 Online-Anträge auf Aufenthaltsverlängerung möglich waren. Die meisten EU-Mitgliedstaaten berichteten, dass eine COVID-19-bezogene Gesundheitsversorgung für alle Migranten verfügbar war. Die

Kosten dafür wurden von der öffentlichen Krankenversicherung oder aus staatlichen Gesundheitsfonds getragen.

In vielen EU-Ländern wurde die Registrierung von Anträgen auf internationalen Schutz von März bis April 2020 unterbrochen, was zu einem beispiellosen Rückgang der Asylanträge um 87 Prozent im Vergleich zu Januar und Februar 2020 führte. Die Regelungen über die vorübergehende Aussetzung des Zugangs zum Asylverfahren wurden aber beispielsweise in Frankreich und Belgien von den nationalen Gerichten aufgehoben. In einigen Ländern wiesen die Behörden spezielle Ankunftszentren für die Registrierung aus oder führten Sonderregelungen für die Einreichung von Asylanträgen ein. Neu ankommende Asylbewerber, die in Quarantäne oder Selbstisolation untergebracht waren, wurden erst nach Beendigung der Maßnahmen und/oder nach einer medizinischen Untersuchung registriert.

Einige Länder führten für persönliche Anhörungen präventive Maßnahmen (Umgestaltung von Räumen, gestaffelte Anfangszeiten, Verwendung von Masken, Installation von Plexiglas) ein. Die norwegische Einwanderungsbehörde (UDI) nahm persönliche Befragungen per Skype auf, wobei die Antragstellenden im Aufnahmезentrum, die Dolmetschenden an einem anderen Ort und UDI-Mitarbeitende in Befragungsräumen in Oslo waren.

Wegen der Flugverkehrsbeschränkungen wurden die Dublin-Überstellungen de facto in der EU eingestellt. Bulgarien, die Tschechische Republik, Kroatien, Estland, Lettland, Slowenien, Spanien und Norwegen kündigten öffentlich die vorübergehende Aussetzung der Überstellungen an. Die Aussetzung der Dublin-Überstellungen hatte auch Auswirkungen auf das Funktionieren des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems. Nationale Gerichte mussten sich mit Fragen bezüglich der Unterbrechung der sechsmonatigen Überstellungsfrist nach der Dublin III-Verordnung und die Auswirkungen auf Dublin-Überstellungen befassen.

Die Covid-19-Krise und die damit verbundenen Reisebeschränkungen und -verbote führten sowohl zu einer erheblichen Verminderung von Rückkehrentscheidungen als auch bei der Durchführung von freiwilliger und erzwungener Rückkehr in den EU-Mitgliedstaaten und OECD-Ländern. Die Reisebeschränkungen wurden zwar im Laufe des Jahres 2020 zu verschiedenen Zeitpunkten aufgehoben, aber nicht durchgängig in allen EU-Mitgliedsländern, so dass Schwierigkeiten bei der Organisation von Rückflügen in Drittländer bestanden. Auch in Japan, Korea und Neuseeland erschwerte die Verringerung der Anzahl internationaler Flüge und andere Reisebeschränkungen die Durchführung von Abschiebungen. Die USA setzten keine Abschiebungen aufgrund von COVID-19 aus. Mehr als die Hälfte der EU-Mitgliedstaaten bot weiterhin Rückkehrberatung

und andere Dienstleistungen vor der Ausreise an, wobei die meisten zu Online-Kommunikationsformaten übergangen und Online-Vorregistrierungsaktivitäten entwickelt, um Einzelpersonen den Zugang zu den Programmen der unterstützten freiwilligen Rückkehr und Reintegration zu ermöglichen.

Im letzten Abschnitt blickt das Inform darauf, wie die Zeit nach der Pandemie aussehen könnte. Im Bereich Migration und Asyl habe die Pandemie den Bedarf an innovativen digitalen Lösungen beschleunigt. Die Online-Beantragung von Visa und Aufenthaltsgenehmigungen gab es in mehreren OECD-Ländern schon vor der Pandemie, aber die Gesundheitskrise habe die Notwendigkeit, solche Plattformen zu entwickeln, verstärkt. Während nur wenige Länder weltweit e-Visa haben (zum Beispiel Australien, Neuseeland, Kanada, USA, Türkei), könnte dieser Ansatz schnell zum Regelfall werden. Die Digitalisierung geht über die Bearbeitung von Anträgen hinaus. Für die Arbeitsmigration umfasst sie Matching-Tools, Systeme zur Überprüfung des Aufenthaltsstatus für Arbeitgeber und die Bewertung von Qualifikationen und Fähigkeiten. Bei den Asylverfahren ist die Integration von digitalen Technologien in einigen Ländern bereits fortgeschritten, unter anderem bei der Feststellung von Identität und Herkunft. Das detaillierte Inform in englischer Sprache kann hier eingesehen werden.

*Manfred Kohlmeier, 91C*

## Neue Funktionen bei der Informationsvermittlungsstelle

Die Informationsvermittlungsstelle (IVS) ist die zentrale Stelle für Anfragen im Bundesamt. Über die IVS können inhaltliche und bibliografische Anfragen unter anderem zu den Bereichen Herkunftsländer, Recht und Krankheit gestellt werden.

Im Herbst 2019 wurde das auf der Software JIRA basierte Anfragenmanagementsystem in Ticketform T-IVS im Bundesamt eingeführt. Seit der Einführung werden Anfragen an die IVS ausschließlich über die hinterlegten Formulare über das IVS-Icon  in infoPORT des Bundesamtes gestellt. Die intuitiv auszufüllenden Formulare geben, je nach ausgewähltem Vorgangstyp, die benötigten Felder vor. So ist sichergestellt, dass alle benötigten Angaben zum Vorgang vorhanden sind und die Bearbeitungszeiten somit optimiert werden. Zu den folgenden Anfragetypen sind Formulare hinterlegt: Medizin, Fakten zu Herkunftsländerleitsätzen, Grundsatz/Rechtsfragen, Auswärtiges Amt (AA) und Dokumentenanforderung.

In die Zuständigkeit der IVS fallen auch Anforderungen von in Bescheiden zitierten Dokumenten durch Gerichte oder Rechtsanwälte in laufenden Verfahren,

die sogenannten Dokumentenanforderungen. Somit wird sichergestellt, dass Dokumente nur an Bevollmächtigte herausgegeben werden und der Datenschutz gewährleistet wird.

Neu hinzugekommen ist das Anfragenformular für ASA (Assistenz-System für Anhörungen). Über diesen Vorgangstyp können Anfragen zum ASA-Inhalt, -Aufbau, -Dokumente, -Feedback und demnächst auch zu -Interview und -Upload gestellt werden.

Externe übermitteln ihre Anfragen weiterhin per Mail an: [informationsvermittlungsstelle@bamf.bund.de](mailto:informationsvermittlungsstelle@bamf.bund.de) Die Vorgangserstellung in T-IVS erfolgt dann automatisiert.

Wir freuen uns, mittlerweile die 10.000ste Anfrage erhalten zu haben und bedanken uns bei allen Anfragenden für die stets konstruktive Zusammenarbeit. Auch weiterhin werden wir intensiv an einer Optimierung des Systems arbeiten.

Größere Arbeitsfelder im Zusammenhang mit T-IVS sind zurzeit die Schaffung und Einführung einer umfangreichen Auswertungsmöglichkeit/Statistik mittels Cognos und die Hinterlegung einer Wissensdatenbank „Confluence“ für in T-IVS-Arbeitende. Diese Instrumente sollen der IVS die Koordination, Analyse und Auswertung sämtlicher eingehender Anfragen im Rahmen des Asylverfahrens sowie ein optimiertes Controlling im Sinne der Qualitätssicherung ermöglichen.

*Nicola Schöberl, 62E*

## Neue Länderreporte zu Vietnam, Iran und China

In der Reihe „Länderreporte“ sind nunmehr die Berichte Nr. 34, 35 und 36 erschienen. Der 34. Länderreport zu Vietnam informiert im ersten Abschnitt über die aktuelle politische Situation im Kontext des 13. Parteikongresses der Kommunistischen Partei Vietnams (KPV), der Ende Januar 2021 stattgefunden hat. Der zweite Abschnitt setzt sich mit Schleusung und Menschenhandel aus Vietnam nach Europa auseinander. In den vergangenen Jahren sind zunehmend Fälle vietnamesischer Staatsangehöriger bekannt geworden, die auf ihrer Reise nach Europa in Nagelstudios und Cannabisplantagen ausgebeutet und teilweise im Zuge der Reise auf tragische Weise ums Leben gekommen sind. Dargestellt wird neben potentiellen Gründen für eine Migrationsentscheidung aus Vietnam das Profil der Betroffenen, der Prozess der Anwerbung und die Reiseroute sowie die Situation der Betroffenen in Deutschland.

Der 35. Länderreport beschäftigt sich mit dem Iran. Das Land steht erneut an einem Scheideweg - ohne

den erhofften wirtschaftlichen Aufschwung vor dem Hintergrund der Wiedereinführung von Wirtschafts-sanktionen und der Corona-Krise ohne die Öffnung nach außen, die durch das mögliche Scheitern des Atomabkommens in Frage steht, und ohne die erhoffte Reform der hybriden Staatsordnung, befindet sich Iran mehr als sonst in einem Machtkampf zwischen Konservativen und Reformern. Kurz vor der 13. Präsidentschaftswahl, bei der Hassan Rohani aufgrund seiner zwei Amtszeiten nicht wiedergewählt werden kann, kommt es zu politischen Machtspielen sowie Einschränkungen bei der Pressefreiheit und den Menschenrechten. Während sich die Konservativen vor allem über die Umsetzung des iranischen Strafrechts und der Abgrenzung zum Westen hervorheben, hoffen die Reformer weiterhin auf eine Öffnung nach außen und einen hierdurch eintretenden wirtschaftlichen Aufschwung. Wie sich die unter Armut und Corona leidende Bevölkerung entscheidet und ob sich mit Dehqan oder Qalibaf zum ersten Mal ein Präsidentschaftskandidat des Militärs durchsetzen kann, wird für die zukünftige Rolle Irans in der Region und in den internationalen Organisationen entscheidend sein. Nachfolgend wird dargestellt, welche Bedeutung den einzelnen Punkten auf diesem Scheideweg zukommt.

Der 36. Länderreport informiert über die Situation der Tibeterinnen und Tibeter in China. Der Bericht gibt zunächst einen Überblick über die tibetische Geschichte von den Anfängen bis ins 20. Jahrhundert, aus deren Komplexität und uneinheitlicher Bewertung der umstrittene Status Tibet resultiert. Darauf aufbauend erfolgt eine Darstellung der von Verfolgung und Menschenrechtsverletzungen geprägten Situation der Tibeterinnen und Tibeter in der Volksrepublik China und im asiatischen Exil. Die detaillierten Analysen können wie gewohnt auf der BAMF-Homepage unter „Publikationen“ abgerufen und öffentlich verwendet werden.

*Referat 62G*

## **OVG Hamburg: Kein generelles Abschiebungsverbot für junge, erwachsene, alleinstehende und gesunde Männer durch Auswirkungen der Corona-Pandemie**

Nach Auffassung des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Hamburg (Az. 1 Bf 388/19) ist grundsätzlich nicht festzustellen, dass ein junger, erwachsener, gesunder und alleinstehender afghanischer Staatsangehöriger, der weder über erhebliches Vermögen oder finanzielle Unterstützung aus dem Ausland noch über ein fortbestehendes familiäres oder sonstiges soziales Netzwerk

im Herkunftsland verfügt, im Falle seiner Rückkehr nach Afghanistan beziehungsweise Kabul aufgrund der dort herrschenden humanitären Verhältnisse in die tatsächliche Gefahr einer Art. 3 der europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) widersprechenden Behandlung gerät. Eine andere Bewertung kann nur bei Hinzutreten gewichtiger erschwerender Umstände im Einzelfall angezeigt sein. Es bestehe ein Regel-Ausnahme-Verhältnis. Dies gelte auch vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie.

Das OVG setzt sich intensiv mit der aktuellen Quellenlage sowie den Bedürfnissen eines Rückkehrers anhand des Maßstabes des Art. 3 EMRK auseinander und kommt zu einem Bedarf von circa 130 USD / Monat (Lebenskosten in Höhe von 80 USD zuzüglich Mietkosten in Höhe von 50 USD).

Die zu berücksichtigenden aktuellen Rückkehrhilfen (REAG/GARP<sup>16</sup> und StarthilfePlus) reichten für eine Einzelperson jedenfalls für mehr als 2,5 Jahre. Auch nach Ablauf der Corona-Zusatzzahlungen (das OVG geht dann von einer „Eingewöhnungsphase“ von 1,5 Jahren aus), sei festzustellen, dass eine tatsächliche Gefahr einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung nicht „schnell“ im Sinne der Rechtsprechung des EGMR eintrete.<sup>17</sup>

Aber auch ohne eine, gegebenenfalls durch eine Rückkehrhilfe zu überbrückende, „Eingewöhnungsphase“ sei nicht zu erwarten, dass ein junger, gesunder und alleinstehender Rückkehrer nach Kabul nicht in der Lage wäre, seinen Lebensunterhalt zumindest am Rande des Existenzminimums zu bestreiten. Lege man das für Ende Februar 2021 in Kabul für ungelernete Tagelöhner zu erzielende Einkommen von circa 39 USD (zwei Arbeitstage pro Woche) zugrunde, so wären hieraus zwar nur laufende Verbrauchskosten, nicht jedoch die Unterkunft zu decken. Schon bei einer Steigerung auf drei Arbeitstage pro Woche (wie vor Wintereinbrüchen üblich) könne ein Monatsverdienst von 58 USD erzielt werden, was nur knapp unterhalb des monatlichen Budgets von mehr als 90% der afghanischen Bevölkerung liege. Beachtlich wahrscheinlich sei vielmehr, dass es Rückkehrern mit der Zeit durch den Aufbau sozialer Netzwerke gelingen werde, zumindest zeitweise auch Einkunftsmöglichkeiten oberhalb des Niveaus eines ungelerneten Tagelöhners zu erschließen.

Das OVG geht im Fortgang darauf ein, dass es weiterhin keine belastbaren Berichte über eine Verelendung der Rückkehrgruppe der jungen, gesunden, alleinstehenden Männer in Afghanistan gebe. Die Überlegung, dass daher eine Verelendung nicht beachtlich wahrscheinlich sei, sei auch valide. Insbesondere der Auffassung des OVG Bremen (Az. 1 LB 258/30), dass einer Verelendung durch „negative Coping-Strategi-

<sup>16</sup> Reintegration and Emigration Program for Asylum-Seekers in Germany / Government Assisted Repatriation Program

<sup>17</sup> Vgl. EGMR, Urt. v. 13.12.2016, Nr. 41738/10 – Paposhvili/Belgien

en“ wie Straftaten oder Anschluss an Konfliktparteien sowie erneute Auswanderung begegnet werde, folgt das OVG Hamburg nicht. Die Quellenlage deutet darauf hin, dass die verfolgten Strategien zur Bestreitung des Lebensunterhalts äußerst unterschiedlich und stark einzelfallabhängig seien. Hierfür komme zum einen die Auskömmlichkeit der Tätigkeit als Tagelöhner in Betracht, aber auch die Möglichkeit, dass diese Personen nach ihrer Rückkehr tatsächlich doch Unterstützung durch familiäre oder sonstige soziale Netzwerke erfahren würden.

Einen gefahrerhöhenden Umstand stelle letztendlich auch nicht die Tatsache dar, dass der Kläger seit seinem ersten oder zweiten Lebensjahr im Iran aufgewachsen ist.

Bei jungen und gesunden Männern bestehe auch kein Abschiebungshindernis nach § 60 VII AufenthG (Aufenthaltsgesetz) aufgrund der Corona-Pandemie.

*Georg Meyer, 61E*

## VG Cottbus: Kenia - Inländische Fluchtalternative für Aussteiger der „Gaza“-Gang

Das Verwaltungsgericht (VG) Cottbus wies mit seinem Urteil vom 13. April 2021 (VG 5 K 1988/18.A) die Klage eines jungen Kenianers mit dem Verweis auf inländische Fluchtalternativen ab. Der Kläger trug vor, dass er jahrelang Mitglied einer sogenannten „Gaza“-Gang gewesen sei, die ihren Lebensunterhalt mit Raubüberfällen und illegalen Geschäften finanziert habe. Nachdem er sich von dieser Gruppierung losgesagt habe, befürchte er als Aussteiger bei einer Rückkehr in sein Heimatland Verfolgung, weil er als Verräter angesehen werde. Darüber hinaus drohe ihm als ehemaliges Gangmitglied eine extralegale Tötung durch die staatlichen Sicherheitskräfte.<sup>18</sup>

Kenia ist eines der wirtschaftlich stärksten Länder der Region, doch Korruption und Gewalt stellen andauernde Probleme dar. In Folge des Inkrafttretens einer neuen Verfassung 2010 wurde das Land im Zuge der Dezentralisierung in 47 Counties aufgeteilt. Diese werden jeweils von einem gewählten Gouverneur regiert. Die Justizreform sowie die Reformierung der Polizei verlaufen schleppend.<sup>19</sup> Auch die Maßnahmen zur Eindämmung der Korruption greifen nur langsam. Die Polizei ist unterfinanziert, unterbesetzt und von Korruption durchzogen. Eine geringe Aufklärungsquote bei Verbrechen und nicht immer professionelles Vorgehen sind die Folge.<sup>20</sup> Es gibt zahlreiche Berichte

über willkürliche und ungesetzliche Tötungen durch Sicherheitskräfte, dabei sind die Opfer meist Verdächtige in Kriminalverbrechen.<sup>21</sup> Diese Taten bleiben in der Regel ohne juristische Konsequenzen für die daran Beteiligten.<sup>22</sup>

Kriminelle Gruppierungen nutzten diese Schwäche der staatlichen Sicherheitskräfte aus und sind sehr präsent. Sie werden auch gezielt politisch eingesetzt, zum Beispiel in Wahlzeiten zur Einschüchterung der Opposition oder von Wählern.<sup>23</sup> Eine der berüchtigsten Gangs Kenias mit mafiösen Strukturen war die „Minguki“-Gang, die hauptsächlich aus Zugehörigen des Kikuyu Clans bestand. Nach deren Verbot wurden vermutlich erstmalig Todesschwadronen als Sondereinheiten bei der Polizei gegründet. Diesen wird vorgeworfen, im Nachgang einer umstrittenen Wahl 2007 innerhalb weniger Monate etwa 500 Personen extralegal hingerichtet zu haben, da sie ihnen eine Zugehörigkeit zu besagter Gang unterstellten.<sup>24</sup>

Das VG Cottbus erließ zur aktuellen Lage einen Beweisbeschluss. Den Erkenntnissen nach handelt es sich bei „Gaza“ um eine Gruppierung deren Ursprünge in den Armenvierteln Nairobis liegen. Sie besteht zum Großteil aus unterprivilegierten, arbeitslosen Jugendlichen und jungen Männern, häufig Schulabbrechern. Aus verschiedenen Quellen ergibt sich, dass etwa die Hälfte der Gruppierung aus ehemaligen Minguki Mitgliedern bestand.<sup>25</sup> Das Ziel der Gang war primär das Stiften von Unruhe. Bei Eintritt in die Gang wird ein Eid geleistet, Aussteiger werden als Verräter verfolgt. Die Gang wurde in den späten 2000ern gegründet und neben Raubüberfällen, Erpressung, Drogenhandel, illegaler Müllentsorgung und Stromversorgung war vor allem der illegale Landhandel und Enteignungen das Hauptgeschäft. Dabei pflegten sie komplexe Beziehungen zu Polizei, Geschäftsleuten und Politik. So erhielt die Gang durch Korruption Schutz, um politischen Willen oder persönliche Interessen durchzusetzen; auch Schlüsselinformationen der Polizeiarbeit wurden durch Informanten an sie weitergegeben. Diese Beziehungen waren geprägt von gegenseitiger Gewalt und radikalem Vorgehen. Insgesamt trugen ineffiziente Strukturen des Landes dazu bei, dass die „Gaza“-Gang vor allem in den Jahren von 2013–2017 an Einfluss gewinnen konnte, und diesen auch auf Nachbar-Counties Kiambu, Nakuru und Murang'a ausweitete.<sup>26</sup> Nach einer Eskalation der Gewalt geriet „Gaza“ Mitte 2017 in

21 vgl. Human Rights Watch, Kenya: Nairobi Police Executing Suspects. 02.07.2019. In:

<https://www.hrw.org/news/2019/07/02/kenya-nairobi-police-executing-suspects> (Abruf am 07.05.2021)

22 vgl. Bertelsmann Stiftung: BTI 2020 Country Report – Kenya. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung, 2020. Seite 13.

23 vgl. ebd. Seite 29 f.

24 vgl. Philip Alston: Report of the Special Rapporteur on Extrajudicial, Summary or Arbitrary Executions; presented to the UN General Assembly, A/HRC/11/2/Add.6, 26 May 2009. In: <https://digitallibrary.un.org/record/657905> (Abruf am 07.05.2021). Seite 7 ff.

25 vgl. Global Initiative Against Transnational Organized Crime; Simone Haysom and Ken Opala: The politics of crime. Kenya's gang phenomenon. November 2020. Seite 23 ff.

26 ebd.

18 vgl. VG Cottbus, Urteil vom 13.04.2021, VG 5 K 1988/18.A

19 vgl. GIZ – Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit: LIPortal, Kenia. In <https://www.liportal.de/kenia/geschichte-staat/> (Abruf am 07.05.2021)

20 vgl. BFA – Republik Österreich, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl: Länderinformationsblatt der Staatendokumentation: Kenia; 17.07.2018. Seite: 10.

Kayole gezielt in den Fokus der Sicherheitskräfte und verlor infolgedessen stark an Einfluss. Die Polizei verfolgte das Ziel die „Gaza“-Gang zu eliminieren, es kam zu zahlreichen extralegalen Tötungen, viele Mitglieder sind in angrenzende Länder geflohen. Auch wenn von einem Fortbestehen der Gang im Untergrund ausgegangen wird, so nur in sehr abgeschwächter Form.<sup>27</sup>

Im Fall der vor dem VG Cottbus verhandelt wurde, entschied das Gericht auf Basis der aktuellen Erkenntnislage, dass dem Kläger interner Schutz zur Verfügung stehe. Zwar gibt es Berichte darüber, dass die Gang Aussteiger verfolgt und tötet, jedoch verfügt die Gruppierung in ihrer aktuellen Form nicht über Möglichkeiten und finanzielle Mittel Aussteiger landesweit aufzuspüren.<sup>28</sup> In Bezug auf seine Furcht vor extralegalen Tötung durch Sicherheitskräfte aufgrund seines Ausstiegs, könnten keine Belege darauf hindeuten, dass diese begründet sei. Es gebe keine Hinweise darauf, dass er wegen einer Straftat polizeilich registriert oder gesucht sei. Auch die verstrichene Zeit seit seiner Ausreise wirke zu seinem Vorteil. Es sei für ihn also nicht beachtlich wahrscheinlich, dass seine Furcht vor Verfolgung durch die Sicherheitskräfte begründet ist.

*Andrea Moser, 62E*

**Huber, Bertold; Mantel, Johanna:** AufenthG, AsylG : mit Freizügigkeitsgesetz/EU und ARB 1/80 : Kommentar. - 3. Auflage. - München : Beck, 2021. - 1 Online-Ressource. Rechtsstand: 01.09.2020.

**Klarmann, Tobias: Illegalisierte Migration:** Die (De-) Konstruktion migrationspezifischer Illegalitäten im Unionsrecht. - 1. Auflage. - Baden-Baden : Nomos, 2021. - 1 Online-Ressource (368 Seiten). - ISBN 978-3-7489-2354-1

**Krannich, Conrad: Recht macht Religion:** eine Untersuchung über Taufe und Asylverfahren. - Göttingen : V&R Unipress, 2020. - 1 Online-Ressource (386 Seiten). - ISBN 978-3-8470-1181-1

**Pollak, Johannes; Slominski, Peter (eds.):** The role of EU agencies in the Eurozone and migration crisis : impact and future challenges. - Cham : Palgrave Macmillan [published by Springer Nature Switzerland], [2021]. - 239 Seiten (xvii, 233 Seiten). - ISBN 978-3-030-51383-2

## Neuerwerbungen der Bibliothek

**Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Forschungszentrum Migration, Integration und Asyl (Hg.):** Evaluation der AnKER-Einrichtungen und der funktionsgleichen Einrichtungen. - Stand: 02/2021. - Nürnberg : BAMF, [2021]. - 205 Seiten : Illustrationen, Diagramme, Karten. - ISBN 978-3-944674-20-9

**Devlin, Julia u.a. (Hg.):** Praktiken der (Im-)Mobilisierung : Lager, Sammelunterkünfte und Ankerzentren im Kontext von Asylregimen. - Bielefeld : transcript Verlag, 2021. - 1 Online-Ressource (469 Seiten)

**Dudley, Daria:** Gruppenverfolgung im Asyl- und Flüchtlingsrecht : Einheitlichkeit der Rechtsprechung von Tatsachen- und Obergerichten. - 1. Auflage. - Baden-Baden : Nomos, 2021. - 309 Seiten. - ISBN 978-3-8487-7869-0

**Haberstroh, Friederike u.a.:** Migration, Integration, Asyl in Deutschland : politische und rechtliche Entwicklungen ; jährlicher Bericht der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). - Stand: 12/2020. - 2020. - 156 Seiten : Illustrationen, Diagramme.

<sup>27</sup> ebd.

<sup>28</sup> vgl. VG Cottbus, Urteil vom 13.04.2021, VG 5 K 1988/18.A

# Impressum

## Herausgeber

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
90461 Nürnberg

## Stand

05/2021

## Druck

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

## Gestaltung

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

## Bildnachweis

iStockphoto

## Bestellmöglichkeit

Referat Informationsvermittlung/Länder- und Rechstdokumentation,  
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg  
E-Mail: [informationsvermittlungsstelle\(at\)bamf.bund.de](mailto:informationsvermittlungsstelle(at)bamf.bund.de) <https://milo.bamf.de> .  
Sie können diese Publikation auch als barrierefreies PDF-Dokument herunterladen  
unter: [www.bamf.de/publikationen](http://www.bamf.de/publikationen)

Die Publikation wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags-, und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

Besuchen Sie uns auf

 [www.facebook.com/bamf.socialmedia](https://www.facebook.com/bamf.socialmedia)

 [@BAMF\\_Dialog](https://twitter.com/BAMF_Dialog)

[www.bamf.de](http://www.bamf.de)

